

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Müller- lehrlinge des deutschsprachigen Landesteils.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 28, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und von Art. 17 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Müllerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Müllerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils erhalten während ihrer 2½-jährigen Lehrzeit den Unterricht in den geschäfts- und berufskundlichen Fächern an interkantonalen Fachkursen. Die Teilnahme an diesen Kursen befreit die Lehrlinge von der Pflicht, irgendwelchen Unterricht an der Berufsschule ihres Lehrortes zu besuchen.

Die nachfolgenden Berufsverbände sind Träger der Fachkurse, die an den Gewerbeschulen Bern und Uzwil stattfinden:

Verband schweizerischer Müller;
Verband schweizerischer Klein- und Mittelmühlen;
Verband schweizerischer Kundenmüller;
Neuer Verband schweizerischer Klein- und Mittelmühlen;
Ostschweizerischer Mais- und Futterwarenmüllerverband.

Die Lehrlinge der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt, Bern und Freiburg (deutscher Teil), Luzern, Solothurn und Unterwalden (Ob- und Nidwalden) besuchen die Gewerbeschule in Bern, die Lehrlinge aus den Kantonen Appenzell (Inner- und Ausserrhoden), Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug und Zürich diejenige in Uzwil.

Änderungen in dieser Zuteilung bleiben vorbehalten, um einen Ausgleich in der Schülerzahl an beiden Kursen zu ermöglichen. Ist die gesamte Schülerzahl (Bern und Uzwil zusammen) kleiner als 20, so kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit der Unterricht einem einzigen Schulort zugewiesen werden.

Die Fachkurse stehen unter der direkten Leitung einer Fachkommission von 9 Mitgliedern. Ihr gehören an je ein Vertreter der oben genannten Verbände, der Gewerbeschulen Bern und Uzwil sowie der Kantone Bern und Sankt Gallen. Die beiden letzteren Vertreter werden von der betreffenden zuständigen kantonalen Behörde ernannt.

Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich nach Bedürfnis und kann auch vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einberufen werden. Die Fachkommission besorgt den Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden und trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Sie arbeitet eine besondere Schulordnung für Bern und für Uzwil aus, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf.

Die zuständigen kantonalen Behörden melden der Gewerbeschule in Bern bzw. Uzwil die Lehrlinge sofort nach Abschluss des Lehrvertrages zum Besuche der Fachkurse an.

Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat dem Lehrling für den Besuch der Fachkurse die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Im Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der Kosten für den Besuch der interkantonalen Fachkurse aufzunehmen.

2. Stundenzahl und Unterrichtszeit.

Der Unterricht umfasst während der 2½jährigen Lehrzeit insgesamt 500—800 Stunden und wird in 8 ununterbrochenen Kursen von je zwei Wochen Dauer in der stillen Zeit, d. h. jeweilen in den Monaten Januar, Mai und September, durchgeführt. Es werden an jedem Schulort zwei Abteilungen (Unterstufe und Oberstufe) gebildet, wenn die Schülerzahl in allen Lehrjahren zusammen mindestens 20 beträgt.

Die Schulleitung sorgt für die Verpflegung der Schüler und, soweit Übernachten in Frage kommt, auch für Unterkunft.

Fächer- und Stundenverteilung.

	Mindest- stundenzahl.	Höchst- stundenzahl.
<i>A. Berufskundliche Fächer.</i>		
Berufskunde: Getreide- und Warenkunde	40	80
Betriebskunde	80	140
Maschinenkunde	70	140
Skizzieren	70	120
<i>B. Geschäftskundliche Fächer.</i>		
1. Muttersprache und Korrespondenz	80	100
2. Rechnen	80	100
3. Buchhaltung	40	60
4. Staats- und Wirtschaftskunde	40	60
Total Stunden	500	800

3. Lehrstoff.

Der Unterricht erstreckt sich auf die geschäftskundlichen und auf die berufskundlichen Fächer. Dabei ist der Vermittlung der wichtigsten beruflich-theoretischen Grundlagen als Ergänzung der Ausbildung des Lehrlings im Betriebe des Meisters besondere Beachtung zu schenken.

Die Berufskunde ist so anschaulich als möglich zu erteilen, wobei das entsprechende Anschauungsmaterial, wie Modelle und Tabellen, ausgiebig zu verwenden sind. Die Erziehung des Lehrlings zum genauen Beobachten und selbständigen Beurteilen der beruflichen Arbeiten ist vornehmste Aufgabe dieses Unterrichts.

A. Berufskundliche Fächer.

Unterstufe.

Berufskunde.

- a. *Warenkunde.* Getreide: Sorten, Herkunft, Ernte, Eigenschaften, Gewicht, Feuchtigkeitsgehalt. Förderung und Sicherung der Getreideversorgung durch den Bund.
Mehl und andere Mahlprodukte: Sorten, Geruch, Farbe, Griff, Griesse, Dunst, Kleie, eidgenössischer Einheitstyp.
- b. *Betriebskunde.* Lagerung des Getreides: Lagerarten, Behandlung von havariertem Weizen, Lüftung, Umstechen. Überwachung des Gesundheitszustandes des Getreides. Getreidetrocknung.
Lagerung von Mehl und andern Produkten: Sackstapel. Einfluss von Feuchtigkeit, Temperatur und Ausmahlungsgrad auf die Lagerfähigkeit.
- c. *Maschinenkunde.* Zweck und Arbeitsweise der Maschinen im Getreidelager und in der Putzerei, wie Elevatoren, Schnecken, Transportbänder, Kettenförderer. Automatische Waagen, Tarar, Aspirator, Plansieb, Magnetapparat, Trieure, Netzapparat, Schäl-, Bürst- und Waschmaschinen. Getreidetrockner, Konditioneur, Staubabscheider, Filter, Ventilatoren, Luftleitungen.
Technisches Rechnen: Tourenzahl, Riemen- und Räderübersetzungen.
- d. *Skizzieren.* Übungen im richtigen Gebrauch der Zeichengeräte, der V. S. M. Normalschrift. Einfache geometrische Konstruktionen. Einführung in das Projektionszeichnen und in die Masseintragung anhand einfacher geometrischer Maschinenteile.

Exkursionen: Besichtigung von Getreidelagern und von Klein- und Mittelmühlen.

Oberstufe.*Berufskunde.*

- a. *Warenkunde.* Getreide- und Mehlprüfung.
Brotbereitung: Teigbereitung, Teigführung. Auswirkung der Mefel- fehler auf die Brotbereitung. Backfehler. Einfluss der Zugaben: Hefe und andere Backhilfsmittel.
- b. *Betriebskunde.* Vermahlung: Flach-, Halbhoch- und Hochmüllerei. Getreidevorbereitung, Getreidereinigung, Schroten, Sichten, Sortieren. Griess- und Dunstputzerei. Griessauffösen. Ausmahlung. Hartweizen-, Roggen-, Mais- und Futterwarenmüllerei. Mehlmischerei, wie Typenzusammenstellung und Absacken. Schädlingbekämpfung: Mäuse, Käfer, Motten. Verhütung von Getreidekrankheiten. Mahlkontrolle: Posten- und Mischungsrechnungen. Gesetzliche Vorschriften. Diagrammkunde: Diagramm- und Planlesen. Betriebsführung: Überwachen des Betriebes, Bespannen von Sichtmaschinen. Schleifen und Riffeln. Unterhalt von Maschinen, Riemen und Transmissionen.
- c. *Maschinenkunde.* Maschinen in Vermahlung und Mischerei: Mahlgang und Mahlsteine, Walzenstuhl, Auflöser, Griessputzmaschine, Sichtmaschine, Kleienbürste, Filter, Ventilatoren, Mischmaschine, Hilfswerkzeuge. Technisches Rechnen: Kraftübertragung, Riemenstärken. Antriebsmaschinen: Turbinen, Wasserrad, Diesel- und Elektromotoren. Transmissionen.
- d. *Skizzieren.* Aufnehmen und Skizzieren von einfachen Teilen zu Müllerei- maschinen.

Exkursionen: Besichtigung von Bäckereien, Hefe- und Teigwaren- fabriken sowie von Grossmühlen.

B. Geschäftskundliche Fächer (Unter- und Oberstufe).

1. *Muttersprache und Korrespondenz.* Siehe Lehrstoff der Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule, Seiten 27 bis 29.
2. *Rechnen.* Siehe Lehrstoff der Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule, Seiten 29 und 30.
3. *Buchführung.* Siehe Lehrstoff der Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule, Seite 31, sowie denjenigen der einschlägigen Lehrmittel.
4. *Staats- und Wirtschaftskunde.* Siehe Lehrstoff der Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule, Seiten 32 bis 35, sowie denjenigen der einschlägigen Lehrmittel.

4. Finanzielles.

Die Kosten der interkantonalen Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. die Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung stehenden Krediten richten;
- b. die Beiträge der Kantone und der Gemeinden im Verhältnis zur Schülerzahl. Die Kosten pro Lehrling und Jahr dürfen den Betrag von Fr. 55 nicht überschreiten. Die Kantone übernehmen die vorschussweise Entrichtung der Beiträge und ordnen die Verteilung zwischen dem Kanton und seinen Gemeinden;
- c. die Kursorte Bern und Uzwil, welche die Schulräume und deren Wartung (Heizung, Beleuchtung, Reinigung) kostenfrei zur Verfügung stellen;
- d. die Träger der Kurse, die allfällige Defizite solidarisch übernehmen und sich an der Beschaffung der allgemeinen Lehrmittel beteiligen. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Verbände erfolgt durch das Sekretariat des Verbandes schweizerischer Müller im Einverständnis mit den übrigen Verbänden.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Bern, den 15. März 1946.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

6495

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Genf.

16. Caisse de crédit mutuel de Vandœuvres.

Bern, den 21. März 1946.

6524

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1918, III, 494 ff.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Baumeister.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Back Karl, in Weinfelden | 25. Gerber Karl, in Strengelbach |
| 2. Bänziger Christian, in Herisau | 26. Graf Gottfried, in Kleindietwil |
| 3. Baudère Roger, in Hergiswil a. S. | 27. Gutekunst Werner, in Basel |
| 4. Bay Hans, in Bern | 28. Hartmann Peter Andreas, in Chur |
| 5. Bernasconi Marco, in Weinfelden | 29. Hofstetter Fritz, in Bern |
| 6. Bertani Hans, in Zürich | 30. Humbert Armand, in Genf |
| 7. Bertola Désiré, in Cossonay-Ville | 31. Jordi Fritz, in Frutigen |
| 8. Bochatay Armand, in St-Maurice | 32. Märki Jakob, in Brugg |
| 9. Bonomo Kurt, in Zürich | 33. Masa Giulio, in San Nazzaro |
| 10. Bontadelli Celestino, in Personico | 34. Merz Willi, in Gümligen b. Bern |
| 11. Broggi Jean, in St-Blaise | 35. Mötteli Max, in Frauenfeld |
| 12. Brugnoli Renato, in Bern | 36. Piselli Jacques, in Freiburg |
| 13. Büchler Max, in Luzern | 37. Preisig Paul, in Teufen |
| 14. Candolfi Achille, in Münster (Bern) | 38. Righetti Franco, in Avenches |
| 15. Carnier Fred, in Heerbrugg | 39. Riva Joseph, in Lausanne |
| 16. Challandes Maurice, in Neuenburg | 40. Rüdistöbli Willi, in Zürich |
| 17. Chapuis Adrien, in La Chaux-de-Fonds | 41. Schmid Hans, in Buchs (AG) |
| 18. Christen Aldo, in Le Noirmont | 42. Schoch Fritz, in Lugano |
| 19. Deck Franz, in Basel | 43. Schoch Hans, in Bern |
| 20. Delmonico Otto, in Oron-la-Ville | 44. Schori Felix, in Bern |
| 21. Dentan Louis, in Lausanne | 45. Studer Alfred, in Luzern |
| 22. Dittadi Emanuel, in Berneck | 46. Uldry André, in Renens |
| 23. Egle Karl, in Bülach | 47. Walti Kurt, in Altdorf |
| 24. Frigerio Paolo, in Lugano | 48. Wirz Rolf, in Bern |

B. Maurermeister.

- | | |
|--|--|
| 1. Albisetti Honoré, in St-Blaise | 20. Läubli Emil Hermann, in Winterthur |
| 2. Batt Karl, in Muri b. Bern | 21. Lei Heinrich, in Thal |
| 3. Beretta Mario, in Torre | 22. Lüthi Hans, in Arni b. Biglen |
| 4. Borsani Guerino Luigi, in Winterthur | 23. Marguelisch Maurice, in Siders |
| 5. Brühwiler Franz, in Zug | 24. Martinella François, in Gollion |
| 6. Bürki Paul, in Utzenstorf | 25. Masciadri Ludwig, in Biglen |
| 7. Castioni Pietro, in La Chaux-de-Fonds | 26. Menegat Guido, in Langenthal |
| 8. Conne Robert, in Renens | 27. Metzger Karl, in Möhlin |
| 9. Délitroz Henri, in Aigle | 28. Moratti René, in Saanen |
| 10. Diener Heinrich, in Chur | 29. Nievergelt Willy, in Solothurn |
| 11. Fasoletti Gino, in Pregassona | 30. Obergsell Alfred, in Basel |
| 12. Frachebourg Henri, in Les Marécottes | 31. Pagani Bruno, in Dulliken |
| 13. Frei Gottfried, in Thun | 32. Portmann Hans, in Hilterfingen a. Th. |
| 14. Frei Eugen, in Baden | 33. Privet Louis, in Lausanne |
| 15. Frei Josef, in Baden | 34. Rudaz Charles, in Chalais |
| 16. Hutmacher Eduard, in Konolfingen | 35. Scaiola Ernest Edouard, in Prezvers-Noréaz |
| 17. Klaus Samuel, in Rothrist | 36. Schnüriger Hermann, in Niederlenz |
| 18. Klauser Willi, in Ebnet-Kappel | 37. Signer Peter, in Langenthal |
| 19. Kunz Johann, in Ersigen | 38. Steiner Hans, in Zürich |

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 39. Stotzer Paul Josef, in Büren a. A. | 43. Wüthrich Ernst, in Suhr b. Aarau |
| 40. Thaler Alfons, in Waldkirch | 44. Zaugg Rudolf, in Jegenstorf |
| 41. Weber Paul, in Cressier | |
| 42. Wullschleger Fritz, in Erlenbach b. Zeh. | |

C. Diplomierter Automechaniker.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Affolter Edwin, in Bern | 7. Konrad Alfred, in Zürich |
| 2. Biland Robert, in Horgen | 8. Rufer Arthur, in Windisch |
| 3. Bosshard Max, in Uster | 9. Schmid Werner, in Buchs (AG) |
| 4. Frauenfelder Paul, in Wangen b. Dübendorf | 10. Schneider Kurt, in Buochs |
| 5. Halter Hans, in Aarau | 11. Widmer Walter, in Uster |
| 6. Jetzer Walter, in Zürich | 12. Wirth Erwin, in Basel |
| | 13. Ziegler Peter, in Schüpfheim |

D. Dachdeckermeister.

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Aschwanden Ernst, in Altdorf | 10. Meyer Hans, in Reconvilier |
| 2. Beerli Paul, in Frauenfeld | 11. Müggler Robert, in Waldkirch |
| 3. Eichelberger Otto, in Winterthur | 12. Rutz Alfred, in Wattwil |
| 4. Fehlmann Gottfried, in Brugg | 13. Siegenthaler Willi, in Grossehöchstetten |
| 5. Götschmann Hans, in Huttwil | 14. Specker Beni, in Altstätten |
| 6. Haller Oswald, in Reinach | 15. Sutter Hans, in Büren a. A. |
| 7. Hübscher Josef, in Laufen | 16. Stillhart Karl, in Wil (SG) |
| 8. Klauser Hans, in Rapperswil | 17. Wassmer Hans, in Aarau |
| 9. Meli Martin, in Chur | |

E. Diplomierte Damenschneiderin.

- | | |
|---|---|
| 1. Brenner-Billerbeck Lotti, Frau, in Basel | 6. Hess Hedwig Frl., in Bern |
| 2. Bruckner Suzanne Frl., in Onex b. Genf | 7. Hostettler-Maurer Gertrud Frau, in Ober-Wetzikon |
| 3. Büchel Bertha Frl., in Rebstein | 8. Salzmann Hedwig Frl., in Baden |
| 4. Flueler Gertrud Frl., in Cham | 9. Schilling Elisabeth Frl., in Wil |
| 5. Frech Bethli Frl., in Sissach | 10. Schmid Hildegard Frl., in Wolhusen |

Bern, den 8. März 1946.

6524

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.

Der Schweizerische Kaminfeegermeister-Verband beantragt, gestützt auf Art. 43 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, die Revision des Reglementes für die Durchführung von Meisterprüfungen im Kaminfeegergewerbe vom 10. Juli 1935 und hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem abgeänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 27. April 1946 zu richten sind.

Bern, den 20. März 1946.

6524

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Zuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 15. März 1946.)

1. Ad 16/18 Im Entscheid «Malz, gemahlen (Maltose)» ist das Wort «Maltose» zu streichen.
2. Ad 19 Streichen: Dr. Theinhardts Kindernahrung; Vignolat (Kinder-mehl).
3. Ad 64 Streichen: Dr. Theinhardts Hygiama.
4. Ad 103 a Leberpasten aller Art, auch mit Fleischzusatz (Pains, Crèmes-Sandwich und dgl.).
5. Ad 499 Im Entscheid «Polstermaterial aus Borsten . . . » ist das Wort «auch» zu streichen.
6. Ad 704 e/d Spiegelglas und Dickglas, unbelegt: gehärtet, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ränder.
7. Ad 753/756 Parallel-Reißstöcke (Parallelreisser), mit oder ohne Mass-einteilung.
8. Ad 757/760 Streichen: Parallelreisser.
9. Ad 885 Webgeschirre (Schäfte) und ihre Bestandteile wie Webe-litzen, Schaftstützen, Schienenträger, Schaftreiter, Auf-hängehaken, Maillons, etc.; Webeschützen (Weberschiff-chen) und ihre Bestandteile wie Spitzen, Spindeln (Web-schützenfedern: Nrn. 787/790).
10. Ad M. 9 Streichen: Webgeschirre; Webeschützen (Weberschiffchen).
11. Ad 917 b Fahrradfelgen aller Art, aus unedlem Metall oder Holz, auch ungelocht; Fahrradsättel; Speichen für Fahrräder.
12. Ad 968 Streichen: Wacholderhonig.
13. Ad 971 Agurin (Theobrominnatrium-Natriumazetat).
14. Ad 974 b Streichen: Agurin.
15. Ad 1048 b Antiformin.
16. Ad 1059 Streichen: Antiformin.
17. NB. ad 1078 Sago- und Tapiokamehl zu ändern als industriellen Zwecken fallen unter die Nrn. 65/66.
18. NB. ad 1078 und 1080 b Streichen: Sago- und Tapiokamehl für den Tischgebrauch fallen unter die Nrn. 65/66.
19. Ad 1084 Zündhütchen für Zimmerschiessapparate.

Das für die Ergänzung der Tarifexemplare bestimmte Deckblatt Nr. 11, in welchem die obgenannten Tarifzuteilungsverfügungen und auch dergleichen, seit der letzten Ausgabe eingetretene Tarifänderungen wiedergegeben sind, kann zum Preise von 20 Rappen das Exemplar (plus 5 Rappen Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 25. März 1946.

6524

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Urteil.

Der Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 9. März 1946 in Chur in der Strafsache gegen **Schwager Walter**, geb. 16. März 1908, Buchbinder und Gärtner, unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Schwager Walter wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942, teilweise in Verbindung mit Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 19. September 1944 bzw. 19. Mai 1945 über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel für Oktober 1944 bzw. Juni 1945, Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939, begangen in Münsterlingen, Kreuzlingen, Winterthur und an nicht mehr feststellbaren Orten vom Herbst 1944 bis Juni 1945 durch Bezug (Diebstahl) von Speck und Schinken von der Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen, ohne Abgabe von Rationierungsausweisen, durch Abgabe dieser Fleischwaren an die mitbeschuldigten Eberle und Senn ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen, wobei für den Speck teilweise Überpreise gefordert wurden, durch Kauf von ca. 7—8 Mahlzeitenkarten sowie durch missbräuchliche Verwendung und teilweisen Verkauf derselben, und er wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 150.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus: | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 30.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 21.— |

3. zur Bezahlung des widerrechtlichen Vermögensvor-
 teils von Fr. 611.—
 an den Staat.

Es wird verfügt:

Dieses Urteil ist im Bundesblatt zu publizieren.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen nach erfolgter Publikation im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird. Die Appellation ist in 3 Exemplaren an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus-Ost, einzureichen. Sie ist zu begründen, zu datieren und zu unterzeichnen. Die Appellation muss als solche bezeichnet werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und, wenn möglich, beizulegen.

Chur, den 18. März 1946.

Der Einzelrichter
des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. P. Jörmann.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1946 in Olten in der Strafsache gegen **Robert Gervais**, französischer Staatsangehöriger, geboren 1. Dezember 1920, Mechaniker, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes im Ausland,

erkannt:

Robert Gervais wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen in Basel und Riehen bei Basel

- a. am 8. März 1945 durch verbotene Einfuhr von fFr. 126 000 und RM 3370 in Banknoten,
- b. am 9. März 1945 durch Umwandlung von 120 000 der unter a erwähnten französischen Franken in sFr. 1062,
- c. am 14. März 1945 durch versuchte verbotene Ausfuhr der restlichen fFr. 6000 und RM 3370 in Banknoten,

und er wird in Anwendung von Art. 4 des zitierten Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 gemäss Art. 7 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 100.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 15.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 11.80 |

Einzahlung der beschlagnahmten fFr. 6000 und RM 3370 zugunsten des Staates.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

6524

Strafmandat.

An **Schweizer Josef**, geb. 10. August 1921, von Rheinau (Zürich), Chauffeur, Boswil-Dorf (Aargau), jetzt unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Luzern am 27. Juli 1945

- | | |
|---|--|
| a. durch Verkauf von 400 Mahlzeitencoupons (durch Vermittlung von Fusina Silvio) an Ganassi Aldo zum Preise von Fr. 40, | |
| b. durch Kauf von 50 Mahlzeitencoupons von einem Unbekannten zu Fr. 5, | |
- zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 160 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 160.— |
| 2. zu den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 20.— |
| b. übrige Kosten | » 11.50 |
| 3. zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von | » 40.— |
| an den Bund. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 4. März 1946.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

6524

Strafmandat.

An **Simioni Pierino**, geb. 28. Dezember 1913, italienischer Staatsangehöriger, Maurer, wohnhaft gewesen in Willisau (Luzern), Hotel Post.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Luzern im Sommer 1945 durch Verkauf von mindestens 100 Mahlzeitencoupons an Ganassi Aldo zum Preise von Fr. 10, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt:

- | | |
|--|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. zu den Kosten, bestehend aus Spruchgebühr | » 10.— |
| 3. zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von
an den Bund. | » 10.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 4. März 1946.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter.

6524

Strafmandat.

An **Rudolf Gruebler**, Geschäftsführer, geboren 13. April 1900, von Winterthur, wohnhaft gewesen in Zürich 6, Germaniastrasse 85, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 betreffend Bezugssperre und Rationierung von Fleisch, in Verbindung mit Art. 3 der Verfügung Nr. 36 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. September 1942 betreffend die Lenkung von Produktion und Absatz, begangen in Zürich in der Zeit vom 20. Juli bis 24. August 1945 durch Bezug von etwa 71 kg Fleischwaren ohne gleichzeitige Abgabe der entsprechenden Rationierungsausweise, zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. einer Spruchgebühr . . . | » 20.— |
| b. übrige Kosten von | » 8.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Weinfelden, den 14. März 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6524

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

Strafmandat.

An Herrn **Stanley Roy Macleod**, geboren 19. Juni 1918, englischer Staatsangehöriger, Kellner, früher Talstrasse 20, Zürich, nun landesabwesend.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren) vom 27. Februar 1942; Art. 1 der Verfügung Nr. 61 des Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 7. August 1942; Art. 1 der Verfügung Nr. 54 des Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln vom 19. Mai 1942; Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Juni 1940 betreffend Einschränkung der Verabreichung warmer Speisen; begangen in Kriens in der Zeit vom November 1942 bis September 1943 durch Bezug von 80 kg Schweinefleisch sowie 35 kg Kalbfleisch und Abgabe von 10 kg Kalbfleisch ohne Rationierungsausweise; durch wiederholte Abgabe von Fleisch an fleischlosen Tagen; durch wiederholte Abgabe von warmen Speisen nach 21 00 Uhr; zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 400 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 350.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 34.— |
| b. übrige Kosten | » 15.20 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 22. Februar 1946.

4. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Türler.

6524

Strafmandat.

An **Margarethe Althaus**, geb. 24. Dezember 1906, von Walkringen, Hausangestellte, früher wohnhaft Gutenbergstrasse 33, bei Dr. Grünig, Bern, nun unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1940 betreffend Rationierung und Kontingentierung; Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), Art. 1 der Verfügung Nr. 33 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 28. August 1941 betreffend Bezugssperre und Rationierung von Käse, begangen in Basel im November 1942 durch Diebstahl von 3 kg Mehl, 2 kg Spaghetti und ca. 8 kg Schachtelkäse sowie Rationierungsausweisen für 10 kg Zucker, 6 kg Teigwaren, 2 kg Fett und ca. 1500 Punkte Kaffee, Abgabe von Rationierungsausweisen für 6 kg Zucker, 4 kg Teigwaren und 2 kg Fett, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 30.— |
| 2. zu den Kosten, bestehend aus | » 8.— |
| <i>a.</i> Spruchgebühr | » 8.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » —.70 |
| <i>c.</i> Kanzleiauslagen | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 4. März 1946.

4. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Türler.

6524

Strafmandat.

An **Müller César**, geb. 15. Mai 1908, von Rohrbach, Mineur, zuletzt wohnhaft gewesen Rest. Schönburg, Schöneggstrasse 24, in Zürich 4.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen

- a.* Art. 1 der Verfügung Nr. 11 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 25. Mai 1943 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen, Art. 22 des schweizerischen Strafgesetzbuches,
- b.* Art. 2 der Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Dezember 1941 über die Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern, in Verbindung mit Art. 1 der gleichnamigen Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes vom 10. September 1942,

begangen

- a.* in Schneisingen (Aargau) im Juli 1945 durch Mittäterschaft beim Bezug (Diebstahl) von 21—24 Ster Tannenholz ohne Abgabe von Rationierungsausweisen,

b. in Zürich im Juli 1945 durch Mittäterschaft bei der Abgabe von 12 Ster bzw. bei der versuchten Abgabe von 9—12 Ster Tannenholz ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen,
zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 400 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 400.— |
| 2. zu den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 80.— |
| b. übrige Kosten | » 16.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 25. Februar 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

6524

Strafmandat.

An **Jäggli Edwin**, geb. 4. Januar 1922, Elektromechaniker, von Winterthur, wohnhaft Avenue de Neuilly 47, Paris.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Winterthur vom Sommer 1941 bis März 1945 durch Verkauf von 190 Mahlzeiten-coupons, in contumaciam zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt:

- | | |
|---|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 60.— |
| 2. zu den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 12.— |
| b. übrige Kosten | » 9.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 14. März 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

6524

Strafmandat.

An **Seiler Richard**, geb. 12. Januar 1911, von Fischbach-Göslikon, Hilfsarbeiter, unbekanntes Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Luzern im Dezember 1944 durch widerrechtliche Beschaffung und missbräuchliche Verwendung von Rationierungsausweisen, respektive Handel mit solchen (3 Lebensmittelkarten), zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 70 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche

Notifikation.

Dem **Heimgartner Johann Jakob**, geb. 26. Juni 1901, letzter Aufenthalt in der Strafkolonie Saxerriet, wird hiermit vom Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an den unterzeichneten Einzelrichter Kenntnis gegeben, wonach die kriegswirtschaftliche Busse von Fr. 20 in 2 Tage Haft umgewandelt werden soll.

Es wird hiermit eine Frist bis und mit 10 Tagen nach der Publikation dieser Mitteilung angesetzt, innerhalb welcher Frist dem unterzeichneten Einzelrichter entweder die Belege über die erfolgte Zahlung oder eventuelle Entlastungsgründe schriftlich einzureichen sind. Bei Stillschweigen müsste gestützt auf die vorliegenden Akten die Umwandlung **unbedingt** vorgenommen werden.

Chur, den 18. März 1946.

Der Einzelrichter
des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. P. Jörimann.

6524

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Elizar Tokkie, von Holland, geb. 10. Dezember 1906, Musiker, zuletzt Taverna-Dancing Ascona, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldiger wegen widerrechtlichen Bezugs von Lebensmittelrationierungsausweisen, Kaufs und Verkaufs von Mahlzeitenkarten, wiederholten versuchten Kaufs von Mahlzeitenkarten und wegen Bezugs von Fett gegen Abgabe nur der Hälfte der erforderlichen Rationierungsausweise, auf Freitag, den 12. April 1946, nachmittags 3¼ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, kleiner Gerichtssaal, Amthaus, I. Stock, Spitalstrasse in Biel.

Basel, den 23. März 1946.

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

6524

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1946
Date	
Data	
Seite	739-759
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.